

Richtlinie Nr. 05

Stand: 01.06.2022

Beratungen / Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle

Besteht seitens des Bauherrn, Entwurfsverfassers oder Fachplaners im Zusammenhang mit der Planung/Ausführung eines Bauvorhabens Abstimmungsbedarf mit der Brandschutzdienststelle, so sind entsprechende Beratungen/Abstimmungen nur unter Beachtung nachstehender Bedingungen/Hinweise möglich.

Eine Beratung/Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle kann im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens grundsätzlich nur zu Fragen erfolgen, welche im Genehmigungsbescheid bzw. im Prüfbericht als mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ausgewiesen wurden oder durch die Genehmigungsbehörde bzw. durch den Prüfenieur angewiesen wurden. Ist ein Bauvorhaben nicht genehmigungs- bzw. prüfpflichtig, so können Beratungen/Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle nur zu originären Belangen der Feuerwehr erfolgen. Beratungen/Abstimmungen zu Belangen des Bauordnungsrechtes fallen nicht in die Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle.

Grundsätzlich ist das Beratungs-/Abstimmungsanliegen schriftlich an die Brandschutzdienststelle unter konkreter Benennung des abzustimmenden Sachverhaltes zu richten. Darüber hinaus erfolgt keine Beratungsleistung seitens der Brandschutzdienststelle.

Rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage) vor dem Beratungstermin müssen die für die fachliche Bewertung der Fragestellungen erforderlichen Unterlagen in schriftlicher Form (per E-Mail: vb@feuerwehr-chemnitz.de) bei der Brandschutzdienststelle vorliegen. Bei der Vorlage von unvollständigen bzw. qualitativ unzureichenden Unterlagen kann der Beratungstermin bis zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen abgesetzt/verschoben werden.

Wird im Zuge der Abstimmung seitens des Antragstellers eine Bestätigung von Lageplänen/Planzeichnungen gewünscht, so sind diese Unterlagen mindestens 2fach in Papierform einzureichen.

Über die Beratung/Abstimmung ist seitens des Beratungsnehmers eine Niederschrift zu führen, welche im Entwurf den Teilnehmern vorzulegen ist. Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift sind in die Niederschrift zu übernehmen. Die Niederschrift ist durch die beteiligten Parteien zu unterzeichnen.

Der Beratungsgegenstand gilt nur als mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt, wenn die Niederschrift durch die Feuerwehr unterzeichnet/bestätigt wurde.

Bauordnungsrechtlich relevante Sachverhalte und insbesondere Abweichungen von geltenden Vorschriften und technischen Regeln gelten als abgestimmt grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Baugenehmigungsamtes bzw. durch den Prüfenieur für Brandschutz.

Beratungen/Abstimmungen sowie Ortsbegehungen sind gemäß Feuerwehrkostensatzung (in der jeweils gültigen Fassung) kostenpflichtig. In diesem Zusammenhang ist vor dem jeweiligen Termin die beiliegende Kostenübernahmeerklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.

Anlage: Kostenübernahmeerklärung